jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/3/29 93/04/0130

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.1994

Index

24/01 Strafgesetzbuch
50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §13 Abs1 Z3;
GewO 1973 §87 Abs1 Z1;
StGB §158;
StGB §159;
StGB §160;
StGB §161;
StRAG Art8 Abs1;

Rechtssatz

Auf Grund des Art VIII Abs 1 StRAG treten im § 13 Abs 1 Z 3 GewO 1973 an die Stelle der umschriebenen Delikte die entsprechenden Bestimmungen des StGB, also dessen § 158 bis § 161. Die Verurteilung wegen fahrlässiger Krida stellt daher unter Berücksichtigung des Art VIII Abs 1 StRAG auch nach dem StGB weiterhin einen Gewerbeausschließungsgrund gemäß § 13 Abs 1 Z 3 GewO 1973 dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040130.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at